**Checkliste: Ruhezeiten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Definition** | * Unter Ruhezeit versteht man eine ununterbrochene Pause/Freizeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen
* Diese Pause muss nach § 5 Abs. 1 ArbZG mindestens 11 Stunden betragen
* Sonderregelungen sind vorhanden
 | ❏ |
| **Verkürzung der Mindestruhezeit** | * Die Mindestruhezeit kann gesetzlich verkürzt werden
* Gastronomie-Bereich und ähnliche Einrichtungen um 1 Stunde
	+ Nach § 5 Abs. 2 ArbZG ist eine andere Ruhezeit innerhalb von 28 Tagen auf mindestens zwölf Stunden zu verlängern
	+ Die Bereiche Tierhaltung, Rundfunk und Landwirtschaft zählen auch dazu
* Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen um 1 Stunde
	+ Nach § 5 Abs. 2 ArbZG ist eine andere Ruhezeit innerhalb von 28 Tagen auf mindestens zwölf Stunden zu verlängern
	+ Nach § 5 Abs. 3 ArbZG ist ein Ausgleich auch zu andren Zeiten bei Kürzungen der Ruhezeit möglich, durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, wenn diese nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit beträgt
* Fahrpersonal (wenn die EG-Bestimmungen für Bei- oder Kraftfahrer überhaupt eine Kürzung zulassen, VO 3821/85/EWG und 3820/85/EWG)
	+ AETR (Europäisches Abkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)
	+ Gesetz/Verordnung für Fahrpersonal
 | ❏ |
| **Spezielle Vereinbarungen** | * § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG: Gewährung eines Ausgleichs
* § 7 Abs. 2a ArbZG: Es erfolgt eine Arbeitszeitverlängerung ohne einen Ausgleich, wenn der Bereitschaftsdienst oder die Arbeitsbereitschaft in einem erheblichen Umfang in die Arbeitszeit fällt
* § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG: Wenn es wegen der Arbeit erforderlich ist und der Ausgleich der Ruhezeit-Verkürzung in einem festzulegendem Ausgleichszeitraum ist, wird die Ruhezeit um zwei Stunden verkürzt
 | ❏ |
| **Verlängerung der Ruhezeit** | * Die Mindestruhezeit kann gesetzlich verlängert werden
* Schwangere Frauen
	+ Beschäftigung unter Ausnahme an Sonn-/Feiertagen im Familienhaushalt, bei Musikaufführungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, anderen Schaustellungen, Krankenpflege- und in Badeanstalten, Beherbergungsgewerbe
	+ § 8 Abs. 4 MuSchG: Ständige Ruhezeit von mindestens 24 Stunden jede Woche nach der Nachtruhe
* Sonn-/Feiertage
	+ § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG: Gewährung eines Ersatzruhetags an einem Beschäftigungstag innerhalb von 8 Wochen, bei einer Beschäftigung an einem Feiertag
	+ § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG: Gewährung eines Ersatzruhetags innerhalb von 14 Tagen
	+ § 5 ArbZG, § 11 Abs. 4 ArbZG: Der Ersatzruhetag sollte in Verbindung mit der Ruhezeit werden
	+ Die Besonderheiten des Ladenschlussgesetztes § 17 LadenschlussG sind zu berücksichtigen!
 | ❏ |
| **Spezielle Regelung** | * Die besonderen Regelungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen sind zu beachten. Eine Verlängerung der Ruhezeiten für Arbeitnehmer kann in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen jederzeit vereinbart werden
 | ❏ |